

UNIVERSITÄTSWAHLEN 2019

Bekanntmachung der Wahlen

1. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten für **alle Mitgliedergruppen** finden am

Dienstag, 25. Juni 2019

statt.

Die Abstimmungszeit dauert von **09.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht „Wahlräume“ (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach deren Wahlfakultät, die Zuweisung der anderen Wahlberechtigten nach ihrer Fakultätszugehörigkeit, andernfalls nach der Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung.

3.

- 3.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vom 13.03.2018 (LHG) und § 11 Grundordnung vom 25.07.2018 (GO)):

von den Hochschullehrer*innen (je zwei Mitglieder jeder Fakultät)	22 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	5 Mitglieder
von den Studierenden	5 Mitglieder
von den Doktorand*innen	3 Mitglieder
von den sonstigen Mitarbeitenden (Administration und Technik)	5 Mitglieder

Die Amtszeit der Studierenden sowie der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GO). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2019.

- 3.2 In die **Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. § 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2, 3 und 4 GO):

- 3.2.1 Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie:

von den Hochschullehrer*innen	9 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	2 Mitglieder
von den Studierenden	3 Mitglieder
von den Doktorand*innen	1 Mitglied
von den sonstigen Mitarbeitenden (Administration und Technik)	1 Mitglied

Die Amtszeit der Studierenden sowie der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt gem. § 31 GO ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2

Satz 9 LHG; § 11 Abs. 1 Satz 3 2. Hs. GO). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2019.

3.2.2 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

von den hauptberuflichen Professor*innen	14 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden und Doktorand*innen	7 Mitglieder
von den sonstigen Mitarbeitenden	1 Mitglied

Von den 14 zu wählenden Professorinnen und Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, müssen mindestens sechs Abteilungsleitungen sein, außerdem müssen mindestens angehören

- zwei einem operativen Fach
- zwei einem konservativen Fach
- eine*r einem klinisch-theoretischen Fach
- eine*r einem nichtklinischen Fach
- eine*r der Zahnmedizin.

Diese können zugleich Abteilungsleitungen sein (§ 27 Abs.5 LHG).

Die Amtszeit der Studierenden sowie der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt gem. § 31 GO ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 LHG; § 11 Abs. 1 Satz 3 2. Hs. GO). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2019.

Die Studierenden und die Doktorandinnen/Doktoranden bilden eine gemeinsame Wählergruppe (§ 27 Abs. 5 Ziffer 4 LHG).

3.2.3 Große Fakultätsräte der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie der Technischen Fakultät:

vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden	6 Mitglieder
von den Doktorand*innen	2 Mitglieder
von den sonstigen Mitarbeitenden (Administration und Technik)	2 Mitglieder

Die Amtszeit der Studierenden sowie der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt gem. § 31 GO ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 LHG; § 11 Abs. 1 Satz 3 2. Hs. GO). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2019.

Eine Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unterbleibt, da alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kraft Amtes Mitglied des Großen Fakultätsrates sind (§ 25 Abs. 3 LHG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 GO).

4. Studierende, die zwei Hauptfächer studieren, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet sind, werden der bei der Immatrikulation angegebenen Wahlfakultät zugeordnet. Änderungen müssen gegenüber der Wahlleitung bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnis schriftlich erklärt werden.
Beurlaubte Studierende besitzen das aktive und passive Wahlrecht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GO).

5. Das Wahlrecht als Doktorandin/Doktorand ist an die Immatrikulation gebunden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WahlO). Angenommene, eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind, können bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnis gegenüber der Wahlleitung erklären, in welcher Wählergruppe – Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden oder Gruppe wissenschaftlicher Dienst – sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Machen sie davon keinen Gebrauch, werden sie der Gruppe der

Doktorandinnen/Doktoranden zugeordnet (§ 2 Abs. 5 WahIO).

6. Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Dabei geht diejenige Wählergruppe vor, in der der höhere Beschäftigungsumfang besteht. Kann die vorrangige Wählergruppe auf diesem Wege nicht bestimmt werden, dann bestimmt sie sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die/der Wahlberechtigte hat bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnis schriftlich erklärt, dass sie/er sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.
7. Mitglieder der Universität, die in derselben Mitgliedergruppe an unterschiedlichen Fakultäten beschäftigt sind üben ihr Wahlrecht an der Fakultät aus, in welcher der höhere Beschäftigungsanteil besteht, ist dieser gleich, werden sie der Fakultät mit der niedrigeren Ordnungsziffer gem. § 8 Abs.1 GO zugeordnet.
Änderungen müssen gegenüber der Wahlleitung bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnis schriftlich erklärt werden.
8. Wählen und gewählt werden (aktives und gleichzeitig passives Wahlrecht) können Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs. 8 WahIO).
Ein aktives Wahlrecht besteht darüber hinaus für Angehörige der Universität Freiburg gemäß § 9 Abs. 4 LHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 4 GO, auch hier ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.
Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnis (Wahlstichtag). Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnis ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.

**Termin für den vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnis ist der:
07.05.2019 (Wahlstichtag)**

9. Es wird aufgrund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 5 GO. Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind.
Eine Ausnahme besteht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat, hier hat jede Wählerin und jeder Wähler vier Stimmen, auch soll der Wahlvorschlag mindestens vier Bewerberinnen und Bewerber umfassen; in dieser Gruppe wird nach den Regeln der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gewählt. Weiter ist zu beachten, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, in diesen Fakultäten für den Senat nicht wählbar sind (§16 Abs. 2 WahIO).
Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele, bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat höchstens fünfmal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Auf § 10 Abs. 2 Satz 2 LHG, wonach Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen, wird hingewiesen.
Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl:

Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
Bei der Verhältniswahl kann die Wählerin oder der Wähler einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die

Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber:

Wird von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.

10. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge bis

spätestens Dienstag, 28.05.2019, bis 15.00 Uhr

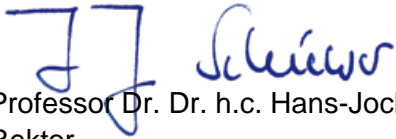
bei der Wahlleitung im Wahlamt, Fahrenbergplatz (Rektorat), Zimmer 05024, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

Ein Abdruck der Bestimmungen zu Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge werden auf der Website der Albert-Ludwigs-Universität zum Download bereitgestellt und sind auch über die Wahlleitung erhältlich.

11. Es kann nur mit amtlichen Stimmzetteln durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf, im Falle der Briefwahl, nur mit amtlichen Briefwahlunterlagen abgestimmt werden.
12. Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag besteht die Möglichkeit der **Briefwahl**. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden (19.06.2019). Der Briefwahantrag muss von der/dem Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden. Eine Antragstellung in elektronischer Form ist nicht zulässig. Für die Zusendung ist die genaue Zusendeadresse anzugeben. Sollte ein Briefwahantrag erst am dritten Arbeitstag vor dem Wahltag gestellt werden, ist dies nur durch persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen im Wahlamt zulässig. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 25.06.2019, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) bei der Wahlleitung Fahrenbergplatz, Zimmer 05024, eingeht. Das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig eingeht trägt die Wählerin/der Wähler.
13. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss und Abstimmungsausschüsse) sein, gleiches gilt für den Wahlprüfungsausschuss.
14. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 und 48 Abs. 5 Satz 2 LHG wird hingewiesen.
15. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat sein können. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 Abs. 3 LHG).

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen vom 05. März 2019, Amtliche Bekanntmachung Nr.10) und auf die §§ 9, 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden und ist auf der Website der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abrufbar.

Freiburg, den 24.04.2019



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor



Ulrike Hülsmann
Wahlleiterin

Anlagen:

Wahlräume (Anlage 1)

Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Anlage 2)

**Hinweis: Amtliche Bekanntmachungen, die die Universitätswahlen betreffen,
werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.**

Anlage 1

Wahlräume

WAHLRAUMZUTEILUNG			
Wählerverzeichnis Nr.	Wahlberechtigte	Wählergruppe **)	Lage des Wahlraumes
1)	Theologische Fakultät	a-e	KG I, 1. OG, Aula (Vorraum)
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	a-e	KG I, 1. OG, Aula (Vorraum)
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	a-e	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	a-e	Klinik für Frauenheilkunde, Hugstetter Straße 55, Bibliothek (EG Raum 00161)
5)	Philologische Fakultät Studierende des Frankreichzentrums ^{*)}	a-e	Veranstaltungssaal UB, 1. OG im Parlatoriumsbereich
6)	Philosophische Fakultät	a-e	Veranstaltungssaal UB, 1. OG im Parlatoriumsbereich
7)	Fakultät für Mathematik und Physik	a-e	Ernst-Zermelo-Straße 1, 4. OG, Sitzungsraum 427
8)	Fakultät für Chemie und Pharmazie	a-e	Chemie II, Albertstraße 21, Seminarraum Nr. 45
9)	Fakultät für Biologie	a-e	Hauptstraße 1, Cafeteria im EG des Instituts für Biologie I
10)	Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	a-e	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Raum 101
11)	Technische Fakultät	a-e	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Raum 00 019 + 00 017
12)	Zentrale Universitätsverwaltung UB URZ Uniarchiv Uniseum Studium generale FRAUW FRIAS BIOSS Frankreichzentrum Freiburger Materialforschungszentrum (FMF) Institut für Informatik und Gesellschaft Zentrum für Datenanalyse und Modellbildung (FDM) Zentrum für Anthropologie und Gender Studies (ZAG) Zentrum für Business and Law Zentrum für Neurowissenschaften (ZfN)	a, b, e	KG I, 1. OG, Aula (Vorraum)

Zentrum für Biosystemanalyse (ZBSA) Mittelalterzentrum Hermann-Paul-Zentrum für Linguistik (HPCL) Interdisziplinäres Ethik-Zentrum Freiburg Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG) Bernstein Center Freiburg (BCF) Centre für Security and Society Zentrum für Medizin und Gesellschaft Zentrum für Populäre Kultur und Musik (ZPKM) Zentrum für Transkulturelle Asienstudien Zentrum für Erneuerbare Energien Sonderforschungsbereiche Gemeinsame Kommission Internationale Graduiertenakademie Spemann Graduiertenschule für Biologie u. Medizin Frbg.Zentr.f.interakt.Werkst.u.bioinsp.Techn. (FIT) BrainLinks-BrainTools Graduiertenschule Humanities Graduiertenkollegs University College Freiburg Personalrat Beauftragte für Chancengleichheit Büro der Gleichstellungsbeauftragten sowie alle weiteren zentralen Einrichtungen		
--	--	--

^{*)} Außer Wahlberechtigte des Studiengangs „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“. Diese sind der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

^{**)} Wähler*innengruppen (Wähler*innengruppen gem. § 10 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 5 GO):

- a) Hochschullehrer*innen
- b) Wissenschaftlicher Dienst
- c) Studierende
- d) Doktorand*innen
- e) Sonstige Mitarbeitende

WAHLAMT:

Rektorat, Fahnenbergplatz, Tel.: 203-4850

FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS nach Schließung der Wahllokale:

Dienstag, 25. Juni 2019

erfolgt universitätsöffentlich an zentraler Stelle im:

Rektorat, Fahnenbergplatz, 2. OG, Senatssaal (Tel.: 203-4255)

Anlage 2

Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

1. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen (§ 10 Absatz 1 WahlO). Fehlt das Kennwort oder ist der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, das den Anschein erweckt, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers (§ 11 Absatz 2 WahlO).
2. Der Wahlvorschlag muss eigenhändig unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat
bei der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten
bei der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe, bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Wahl der Mitglieder der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 LHG von insgesamt mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppen, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe (§ 10 Absatz 2 WahlO)
3. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 - Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
 - bei Studierenden und Doktorand*innen die Matrikelnummer; bei den übrigen Gruppen: Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
 - die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung;
 - eigenhändige Unterschrift;Die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner vertritt diese oder diesen (§ 10 Absatz 3 WahlO)
4. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr oder sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen (§ 10 Absatz 4 WahlO).
5. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sein (§ 10 Absatz 5 WahlO).
6. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, bei der Gruppe der Hochschullehrer*innen für den Senat sollen mindestens 4 und höchstens 10 Wahlvorschläge gemacht werden. Der Wahlvorschlag enthält folgende Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern:
 1. laufende Nummer (entspricht der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag);
 2. Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
 3. bei Studierenden und Doktorand*innen die Matrikelnummer; bei den übrigen Mitgliedern die Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
 4. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung, bei Wahlvorschlägen für den Senat das Hauptfach der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, bei Bewerbungen für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich die nach § 27 Absatz 5 Nummer 1 LHG erforderlichen Angaben;
 5. bei der Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bei Doktorandinnen und Doktoranden zusätzlich die Angabe: Doktorandin oder Doktorand;
 6. - bei Beschäftigten die Dienstanschrift; bei Studierenden und Doktorand*innen die Privatanschrift;
- gegebenenfalls Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse;
 7. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (§ 10 Absatz 6 WahlO).
7. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat (§ 10 Absatz 7 WahlO).
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (§ 10 Absatz 8 WahlO)
9. Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und protokolliert dies auf dem Wahlvorschlag. Die Wahlleitung fordert sie oder ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen und macht diese Mitteilung aktenkundig. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein (§ 10 Absatz 9 WahlO)
10. Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend (§ 10 Absatz 10 WahlO).